

SONDERBEDINGUNGEN ZUM VERMÖGENSSCHADEN- RECHTSSCHUTZ – VRB 2015

(STAND 01.10.2019)

ADVOCARD

ANWALTS LIEBLING

§ 1 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

- (1) Der Versicherer sorgt für die notwendige Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers **im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich** und trägt die dem Versicherungsnehmer hierbei entstehenden Kosten, wenn dieser aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird.
- (2) **Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden** (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) **noch Sachschaden** (Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) **ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet.** Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
- (3) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein aufgeführten Personen in ihrer dort bezeichneten Eigenschaft als
 - Vorstand,
 - Geschäftsführer,
 - Aufsichtsrat, Beirat oder
 - Leiter

der im Versicherungsschein genannten juristischen Person oder Personengesellschaft mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden juristischen Personen gleichgestellt.

§ 2 RECHTSSCHUTZ FÜR DRITTE

- (1) Der Vermögensschaden-Rechtsschutz kann außer von den in § 1 Absatz 3 genannten Personen auch von einem Versicherungsnehmer zugunsten dieser Personen abgeschlossen werden. Es können auch Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat beziehungsweise alle Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person in einem Vertrag versichert werden.
- (2) Bei einem Rechtsschutzvertrag gemäß § 2 Absatz 1 kann nur derjenige Rechtsschutzansprüche geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzvertrag abgeschlossen hat. Ist eine Personenmehrheit der Begünstigte, kann jedes Mitglied der Personenmehrheit Rechtsschutzansprüche geltend machen. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß für und wider den Begünstigten anzuwenden.

§ 3 AUSGESCHLOSSENE RECHTSANGELEGENHEITEN

- Rechtsschutz besteht nicht** für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
- (1) soweit sich der abzuwehrende Haftpflichtanspruch aus einem wesentlichen Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung oder aus einer sonstigen wesentlichen Pflichtverletzung ergibt;
 - (2) wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte den Vermögensschaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - (3) soweit der abzuwehrende Haftpflichtanspruch aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht;
 - (4) wenn der Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens allein oder auch damit begründet wird, dass der Versicherte eine Straftat vorsätzlich begangen hat, und wegen dieser Straftat Anklage erhoben ist. Dieser Ausschluss entfällt rückwirkend, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass die Straftat vorsätzlich begangen worden ist.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF RECHTSSCHUTZ

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Zeitpunkt an, an dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstößen. Diese Voraussetzungen müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 ARB Stand 10/2019 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.
- (2) Erstreckt sich ein Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn im Zeitpunkt der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung des Haftpflichtanspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens im Sinne von § 1 Absatz 1, Absatz 2 der Rechtsschutzvertrag für das betroffene Wagnis nicht mehr besteht.
- (4) Im Versicherungsschein kann vereinbart werden, dass für vor Vertragsabschluss eingetretene, aber noch nicht bekannte Rechtsschutzfälle Versicherungsschutz besteht. Ferner kann der Versicherungsschutz gegen Zahlung eines Einmalbeitrages auf Rechtsschutzfälle ausgedehnt werden, die in einem bestimmten Zeitraum nach Beendigung des Rechtsschutzvertrages eintreten oder schriftlich geltend gemacht werden.

SONDERBEDINGUNGEN ZUM VERMÖGENSSCHADEN- RECHTSSCHUTZ – VRB 2015

(STAND 01.10.2019)

ADVOCARD

ANWALTS LIEBLING

§ 5 LEISTUNGSUMFANG

- (1) Zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 5 Absatz 1 ARB Stand 10/2019 trägt der Versicherer
 - a) im **außergerichtlichen Bereich** die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen aus einer Honorarvereinbarung des Versicherten mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung ergibt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Der Versicherer prüft die Angemessenheit nach billigem Ermessen. Ist die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, trägt der Versicherer nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag. Der Versicherer trägt ferner gesetzliche Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes zum Versicherungsnehmer oder an den Sitz der Gegenseite;
 - b) im **gerichtlichen Bereich** die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des Versicherungsnehmers mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, vom Versicherer im Rahmen von § 5 ARB Stand 10/2019 getragen werden müsste;
 - c) die Kosten für ein vom Versicherungsnehmer eingeholtes Sachverständigungsgutachten, soweit der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt.
- (2) Neben den in § 5 Absatz 3 ARB Stand 10/2019 genannten Kosten trägt der Versicherer auch nicht
 - a) Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherten, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt hat;
 - b) Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgelten. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder).

§ 6 VERSICHERUNGSSUMME UND SELBSTBETEILIGUNG

- (1) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme. Bei einem nach § 2 vereinbarten Rechtsschutz zugunsten anderer Personen stehen jeder versicherten Person Leistungen des Versicherers bis zur vereinbarten Versicherungssumme zu.
- (2) Bei mehreren Rechtsschutzfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.
- (3) Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Rechtsschutzfälle kann im Versicherungsschein auf die Versicherungssumme oder deren Vielfaches begrenzt werden.
- (4) Für die **außergerichtliche Wahrnehmung** der rechtlichen Interessen gilt die **Versicherungssumme von 50.000 € je Rechtsschutzfall**.
- (5) Die **Selbstbeteiligung für die außergerichtliche Wahrnehmung** der rechtlichen Interessen beträgt 2.500 € je Rechtsschutzfall. Für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle erfolgt der Abzug der Selbstbeteiligung nur einmal.

§ 7 TÄTIGKEITSWECHSEL

- (1) Wird der Versicherte in einer anderen oder weiteren als der im Versicherungsschein bezeichneten und nach § 1 Absatz 3 versicherbaren Eigenschaft oder für eine andere als die im Versicherungsschein genannte juristische Person oder Personengesellschaft tätig, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf, wenn die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach deren Aufnahme angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB Stand 10/2019 bleibt unberührt.
- (2) Auf eine Versicherung für Dritte (§ 2) ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

§ 8 GELTUNG DER ARB STAND 10/2019

Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen oder aus den Vereinbarungen im Versicherungsschein nicht etwas anderes ergibt, die Kundeninformation und Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB2019) der Ziff. 1. § 1, § 5, Abs. 6 c), § 6 Abs. 1, Ziff. 2. §§ 7–9 ohne Schadenfreiheitsrabatt gemäß § 9 G und ohne Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit gemäß 9 H, § 11, § 12 Abs. 1, §§ 13–14, § 16, Ziff. 3. §§ 17–20, Ziff. 5–8 und die Hinweise zum Schutz Ihrer Daten.